

# **Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) -Abfallentsorgungssatzung- vom 18.12.2015**

**geändert durch I. Nachtragssatzung vom 25.11.2016  
geändert durch II. Nachtragssatzung vom 24.11.2017  
geändert durch III. Nachtragssatzung vom 23.11.2018  
geändert durch IV. Nachtragssatzung vom 22.11.2019  
geändert durch V. Nachtragssatzung vom 18.12.2020  
geändert durch VI. Nachtragssatzung vom 19.11.2021**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff., der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 , der § 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969, S. 712) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe in seiner Sitzung vom 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung (Abfallentsorgungseinrichtung). Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen,
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG),
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet, sofern nicht Dritte hierzu verpflichtet sind.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Hochsauerlandkreis nach einer von ihm hierfür

erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

- (4) Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Wiederverwertbarkeit auszeichnen.

## **§ 2**

### **Umfang der Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde Eslohe (Sauerland) umfasst das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet anfallenden Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Hochsauerlandkreises. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) erbringt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen u. a. folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammeln und Befördern von Restabfall.
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bio-Abfällen sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile zu verstehen.
  3. Einsammeln und Befördern von Papier, Pappe und Kartonagen einschl. Druckerzeugnissen, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton handelt.
  4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen / Sperrgut und Metall-Schrott.
  5. Einsammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen.
  6. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
  7. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
  8. Einsammeln bzw. Annahme und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 4, 5 dieser Satzung.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Verpackungsverordnung.

### **§ 3**

#### **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gem. § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragenen Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit sie nach Art und Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Dies Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Anschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

### **§ 4**

#### **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung), werden von der Gemeinde Eslohe (Sauerland) bei den von ihr mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

### **§ 5**

#### **Kompostierbare Abfälle aus Haushalt und Garten**

- (1) Kompostierbare Abfälle können auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, kompostiert werden. Die nicht auf dem Grundstück kompostierbaren Abfälle sind frei von Verunreinigungen in Bioabfallbehälter einzugeben.
- (2) Kompostierbare Abfälle sind Stoffe, die durch Eigenkompostierung und/oder durch eine Kompostierungsanlage verwertet werden können. Hierzu gehören insbesondere
  1. alle pflanzlichen Gartenabfälle (z. B. Blumen und Blumenerde, Pflanzenreste, Laub, Gras-, Hecken-, Strauch- und Baumschnitt, Wurzeln),
  2. Holzreste und Sägemehl von unbehandeltem Holz,
  3. alle pflanzlichen Haus- und Küchenabfälle (z. B. Zimmerpflanzen, Obst- und Gemüsereste, Tee- und Kaffeesatz mit Filtertüten, Nussschalen),
  4. sonstige verrottbare Küchenabfälle (z. B. Eierschalen, saugfähiges Haushaltspapier, zubereitete Essensreste, die für die Eigenkompostierung nicht geeignet sind).

## **§ 6**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Eslohe (Sauerland) liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde Eslohe (Sauerland) den Anschluss seines Grundstücks an die gemeindliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussecht)
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde Eslohe (Sauerland) haben im Rahmen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die Abfuhr wegen der Lage des Grundstücks oder aus straßenverkehrstechnischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Bei Stichstraßen und Wohnstraßen ohne Wendemöglichkeit ist der Abfallbehälter vom Anschlussberechtigten zur nächstgelegenen Straße, die von den Sammelfahrzeugen angefahren wird, zu bringen.

## **§ 7**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Eslohe (Sauerland) liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu

überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

Restmüll ist in die grauen Abfallbehälter einzufüllen. Biomüll ist der grauen Tonne mit braunen Deckel einzufüllen, Papier und Pappe sind entweder in den grauen Papierbehälter mit blauem Deckel einzufüllen oder für Sammlungen bereitzustellen. Die Sammlungen unterliegen nicht dem Benutzungszwang. Altglas ist zu den bereitgestellten Containern zu bringen. Sperrgut, Kühlgeräte und Metallschrott sind nach Abstimmung mit dem Entsorgungsunternehmen zur Abholung bereitzustellen. Metalle, Kunststoffe und Verbundstoffe sind in den gelben Wertstoffbehälter zu füllen. Schadstoffhaltige Abfälle werden durch das Schadstoffmobil an verschiedenen Haltestellen im Gemeindegebiet entgegengenommen. Strauch- und Baumschnitt kann an von der Gemeinde benannten Plätzen an bestimmten Terminen abgegeben werden, soweit er nicht der Kompostierung zugeführt wird. Die abzuliefernde haushaltsübliche Menge Grünschnitt ist begrenzt auf Kofferrauminhalte oder einachsiger Anhänger. Die Vollkompostierer sind von der Grünschnittabfuhr ausgeschlossen.

5) Sämtliche Abfallfraktionen dürfen entsprechend Abs. 5 ausschließlich in den speziell dafür vorgesehenen Anlagen und den dafür vorgesehenen Abfallbehältern entsorgt werden.

## **§ 8**

### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 7 besteht nicht,

- soweit Abfälle gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde eine Freistellungs- oder Festsetzungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt wird.
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

## **§ 9**

### **Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. des § 7 Abs. 3 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie

die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

## **§ 10**

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde Eslohe (Sauerland) gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis vom 19.02.2005 in der z. Zt. geltenden Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **§ 11**

### **Abfallbehälter**

- (1) Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Für Restmüll Behälter mit einem Volumen von 80, 120, 240 Litern.

Für Biomüll Behälter mit einem Volumen von 80, 120, 240 Litern.

Für Papier/Pappe/Kartonagen Behälter mit einem Volumen von 240 Litern.

Für Leichtverpackungen Behälter mit einem Volumen von 240 Litern.

## **§ 12**

### **Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Jedes Grundstück erhält mindestens je einen Behälter für Restmüll, Biomüll, Papier/Pappe/Kartonagen und Leichtverpackungen. Wenn festgestellt wird, dass die angeforderten Abfallbehälter nicht ausreichen, hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung weiterer Behälter zu dulden.

- (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung der Angaben von Grundstückseigentümern bzw. Abfallbesitzern ermittelt. Wenn festgestellt wird, dass die angeforderten Abfallbehälter nicht ausreichen, hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung weiterer Behälter zu dulden.
- (3) Der Wechsel der Behältergröße ist kostenpflichtig. Für jeden Wechselauftrag wird eine Tauschgebühr in Höhe von 20,00 € erhoben. Der Austausch defekter Behälter ist kostenlos.

Eine Änderung der Gebühr, die sich aus dem Wechsel der Größe des Abfallbehälters ergibt, wird zum 1. des folgenden Monats berechnet.

### **§ 13 Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde Eslohe (Sauerland) bzw. dem beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum der Gemeinde Eslohe (Sauerland) bzw. des Dritten.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde Eslohe (Sauerland) gestellten Abfallbehälter oder in die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend der Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben zur Sicherstellung der Wiederverwertung die Abfälle getrennt zu halten und wie folgt bereitzustellen:
  - Bio-Abfall
  - Papier, Pappe, Kartonagen einschl. Druckerzeugnisse
  - Leichtfraktionen, z. B. Weißblechverpackungen, Aluminium, aluminiumhaltige Kunststoffverbunde, Kunststofffolien, Hohlkörper aus Kunststoff, Becher und Blister aus Kunststoff, Schaumstoffe sowie Kartonverbundverpackungen, wie Getränkekartons u. ä.
  - Glas
  - Restabfall.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.



- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Das Nettogewicht des Abfalls darf folgende Grenzen nicht überschreiten:
- |                           |         |
|---------------------------|---------|
| bei 80 l-Abfallbehältern  | 30 kg   |
| bei 120 l-Abfallbehältern | 70 kg   |
| bei 240 l-Abfallbehältern | 100 kg. |
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Sammelcontainer für Glas rechtzeitig bekannt.
- (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Sammelcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

#### **§ 14**

#### **Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die Abfallbehälter sind zu den Abfuhrterminen an der nächstgelegenen öffentlichen Straße so aufzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird (Verladestelle). Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) kann in Ausnahmefällen einen anderen Aufstellungsort bestimmen. Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.
- (2) Abfallbehälter, die wegen ihrer Größe nicht zur Verladestelle transportiert werden können, haben auf dem von der Gemeinde Eslohe (Sauerland) festgelegten Standplatz zu verbleiben.
- (3) Außerhalb der Abfuhrtermine sind die Abfallbehälter so abzustellen, dass das Straßen- und Ortsbild nicht verunstaltet wird.

#### **§ 15**

#### **Häufigkeit der Leerung**

- (1) Die Abfallbehälter werden vorbehaltlich von Sonderregelungen im Abfallkalender der Gemeinde grundsätzlich wie folgt entleert:
- 80 l, 120 l u. 240 l Restmüllbehälter im Vier-Wochen-Turnus,
  - 80l, 120l u. 240 l Biomüllbehälter im Zwei-Wochen-Turnus

- Papier/Pappe/Kartonagen-Behälter im Vier-Wochen-Turnus
  - Gelbe Tonne des Dualen Systems im Zwei-Wochen-Turnus
- (2) Die Abfuhr der Abfallbehälter erfolgt an Werktagen zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr. Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von der Gemeinde Eslohe (Sauerland) bestimmt und bekanntgegeben. Die Abfallbehälter dürfen zum Schutz der Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr nicht zu den Abholstandorten gebracht werden.

## **§ 16**

### **Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie Metallschrott**

- (1) Sperrige Abfälle aus Haushaltungen, die ohne Hilfsmittel nicht zerkleinert werden können und die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Gemeinde von der Gemeinde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.

Hierzu zählen jedoch nicht Abfälle aus Gewerbebetrieben, aus Gebäudeerweiterungen, Umbauten, Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen.

- (2) Das Sperrgut ist zu ebener Erde möglichst nahe der Verladestelle so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Verunreinigungen, die durch das Bereitstellen des Sperrgutes entstehen, sind von demjenigen, der das Sperrgut bereitgestellt hat, unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Je Anforderung darf eine Sperrmüllmenge von bis zu 5 m<sup>3</sup> und maximal 2 m lang bereitgestellt werden. Zur Abfuhr bereitgestelltem Sperrmüll anderer Abfallbesitzer dürfen keine Gegenstände hinzugefügt werden.
- (4) Große Elektro- und Elektronik-Altgeräte sowie Metallschrott aus Haushaltungen werden einmal im Quartal auf Anforderung entsorgt. Einzelheiten zum Abholverfahren sind ebenfalls dem gültigen Abfallkalender zu entnehmen.
- (5) Kleine Elektrogeräte werden im Zusammenhang mit dem Schadstoffmobil (in spezielle Gitterboxen) an verschiedenen Haltestellen im Gemeindegebiet entgegengenommen.

## **§ 17**

### **Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der

anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstücken wohnenden Personen unverzüglich anzumelden.

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde Eslohe (Sauerland) unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 18**

### **Auskunfts- und Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf Ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde Eslohe (Sauerland) ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde Eslohe (Sauerland) ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

## **§ 19**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde Eslohe (Sauerland) obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

## **§ 20**

## **Gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle**

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt worden sind oder im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle (§ 15) zur Abfuhr bereitgestellt worden sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (5) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben werden zur Deckung der damit verbundenen Kosten Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz und nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 21 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der nach Maßgabe dieser Satzung an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in dem die Abfallentsorgung in Anspruch genommen wird. Sie endet mit dem letzten Tage des Monats, in dem die Benutzung endet.
- (3) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlassen es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Übergang anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

## **§ 22 Gebührengrundlage**

- (1) Gebühren werden für die aufgestellten Sammelbehälter für Rest- und Biomüll sowie für die Inanspruchnahme der Sperrgutabfuhr erhoben.
  - bei Wohngrundstücken sowie bei gemischt genutztem Grundstück wird ein Mindestvolumen von 6 l pro Woche pro auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen mit Hauptwohnung festgelegt. Dies gilt separat für jede Abfalltonne.
  - bei Grundstücken und Grundstücksteilen, die nicht Wohnzwecken dienen, ist gemäß § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) mindestens eine 80 l Restmülltonne als sog. Pflichttonne aufzustellen. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Papiertonnen ist begrenzt auf die Anzahl der kostenpflichtigen Behälter.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem der Anschluss des Grundstücks (Aufstellung der Sammelbehälter) erfolgt.
- (3) Bei Veränderungen des Behälterbestandes entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des Monats, welcher der Aufstellung der weiteren Sammelbehälter folgt.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Schluss des Monats, in dem der Sammelbehälter schriftlich abbestellt wird.
- (5) Die Gebührenpflicht zur Leistung der Einzelgebühr für die Sperrgutabfuhr entsteht mit der Anmeldung der Leistung.

## **§ 23 Höhe der Gebühren**

Die jährlichen Gebühren betragen bei Benutzung von

Restmüllbehältern mit dem Volumen

80 Liter	118,82 €
120 Liter	152,48 €
240 Liter	254,76 €

Biomüllbehältern mit dem Volumen

80 Liter	87,15 €
120 Liter	113,61 €
240 Liter	193,92 €

Die Gebühr von bis zu 5 m<sup>3</sup> zur Abfuhr bereitgestelltem Sperrmüll beträgt je Anforderung 25,00 €.

## **§ 24**

### **Angaben, Prüfung und Schätzung**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde Eslohe (Sauerland) die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Gemeinde Eslohe (Sauerland) die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde Eslohe (Sauerland) die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

## **§ 25**

### **Heranziehung zu Gebühren**

Die Gebühren werden durch Heranziehungsbescheide der Gemeinde Eslohe (Sauerland) festgesetzt. Die Fälligkeit richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer. Gibt jedoch der Gebührenbescheid einen anderen Fälligkeitstermin an, so gilt dieser.

## **§ 26**

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für die in § 22 Abs. 1 aufgeführten Personen. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 27**

### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 28**

### **Abfallbehälter auf Straßen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft**

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Gemeinde aufgestellten Abfallbehälter (Abfallkörbe, Papierkörbe) sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

## **§ 29 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde Eslohe (Sauerland) Einsammeln und Befördern überlässt,
2. von der Gemeinde Eslohe (Sauerland) bestimmte Abfallbehälter oder Abfallsäcke gemäß § 11 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt,
3. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 11 Abs. 2 bis Abs. 5 und § 11 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt,
4. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 16 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet,
5. anfallende Abfälle entgegen § 19 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt,
6. entgegen § 15 Abs. 4 Sperrgut in verkehrsgefährdender Weise lagert oder durch das Bereitstellen des Sperrguts entstandene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
7. Abfälle in fremde Sammelgefäße oder Straßenpapierkörbe einfüllt.
8. Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 30 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 18.12.1998 und ihre Nachtragssatzungen außer Kraft.

#### Anlage zu § 3 Abs. 1 Nr. 1

Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind folgende Abfälle ausgeschlossen (die unterstrichenen Abfälle aus Haushaltungen werden gesondert angenommen):

1. Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, wie z. B. Würzmittel- und Huminrückstände, die nicht aus Haushaltungen stammen;
2. Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen, wie z. B. verdorbene Pflanzenöle und Fettabfälle, die nicht aus Haushaltungen stammen,
3. Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten, wie z. B. Fettabscheiderinhalte und Zentrifugenschlamm aus Molkereien;
4. Tierkadaver;
5. Schlachtabfälle;
6. Tierische Fäkalien, wie z. B. Schweinegülle;
7. Abfälle aus Gerbereien, wie z. B. Äscherei- und Gerbereischlämme
8. Abfälle aus Zelluloseherstellung und -verarbeitung wie z. B. Spuckstoffe bei Papiergewinnung;
9. Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädlichen Inhaltsstoffen, wie z. B. Bleikrätze, Zinkschlacke, Aluminium- und Magnesiumkrätze sowie Salzschlacken aus der Aluminiums-Schmelze;
10. Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Gichtgas- und Naturschleifschlämme;
11. NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Bleiabfälle, -staub, Cadmium, Kupfer- und Zinkabfälle;
12. Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxiden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Thallium, Zinn oder Chrom enthalten;
13. Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme;
14. Karbidschlämme, Säuren, Laugen und Konzentrate, Laborchemikalienreste;



15. Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
16. Mineralöle, Mineralschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten, överschmutzte Betriebsmittel, wie z. B. ÖlfILTER und Putzlappen;
17. Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme;
18. Altlacke, Altfarben
19. Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen;
20. Explosivstoffe;
21. Detergentien- und Waschmittelabfälle;
22. Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten;
23. Fäkalien aus Hauskläranlagen. (Für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen gilt die „Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Eslohe vom 20.12.1985, in der jeweils geltenden Fassung;
24. Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs:
25. Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank, u. a.,
26. Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist,
27. Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist;
28. Autowracks, Autoreifen, Autobatterien (soweit sie nicht durch den Handel zurückzunehmen sind);
29. Trocken- und Knopfzellen, wiederaufladbare Batterien;
30. Baustellenabfälle, wie z. B. Bauschutt, Türen, Fenster, Heizungstanks.

Ausnahmen ergeben sich aus § 1 Abs. 2 Ziffer 3 und § 2 Abs. 2 Ziffer 7 dieser Satzung.